

## 1. Änderung der Satzung des Diemelwasserverbandes Warburg

Die Verbandsversammlung des Diemelwasserverbandes Warburg mit Sitz in Warburg hat in ihrer Sitzung am 22. November 2018 die Änderung der nachstehend aufgeführten Paragraphen ihrer Satzung beschlossen:

**§ 2 Abs. 2** erhält folgende Fassung:

(2) Das Verbandsgebiet, in dem der Verband seine satzungsgemäßen Aufgaben wahrnimmt (§ 2 Abs. 1 i.V.m. § 4 der Satzung) umfasst den Gewässerabschnitt von km 37+267 bis km 67+670 (Gewässerstationierung (GSK 3C)).

**§ 4 Abs. 2** erhält folgende Fassung:

(2) Das Gebiet, in dem der Verband seine satzungsgemäßen Aufgaben wahrnimmt, umfasst den Gewässerabschnitt der Diemel von km 37+267 bis km 67+670 (Gewässerstationierung (GSK 3C)). Unternehmen des Verbandes sind die der Erfüllung seiner Aufgaben dienenden baulichen oder sonstigen Anlagen, Arbeiten an Grundstücken, Ermittlungen und sonstigen Maßnahmen. Der Umfang des Unternehmens ergibt sich aus der Aufgabenstellung dieser Satzung.

**§ 6 Abs. 1** erhält folgende Fassung:

(1) Die Verbandsanlagen mindestens alle zwei Jahre zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.

**§ 6 Abs. 2** wird gestrichen.

**§ 6 Abs. 3** erhält als neuer Abs. 2 folgende Fassung:

(2) Der Geschäftsführer teilt den betreffenden Mitgliedern Zeit und Ort der Schau rechtzeitig mit und lädt die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

**§ 7** erhält folgende Fassung:

Der Geschäftsführer oder ein Beauftragter zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeteiligten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstandsvorsteher lässt die Mängel abstellen. Er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

**§ 9 Ziffer 11** erhält folgende Fassung:

Zustimmung zu Verträgen mit einem Wert von mehr als 100.000 €

**§ 11 Abs. 3** erhält folgende Fassung:

(3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Über die Genehmigung der Niederschrift entscheidet der Ausschuss in seiner nächsten Sitzung.

**§ 12 Abs. 1** erhält folgende Fassung:

(1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, und zwar aus 2 Vertretern

- für die Hansestadt Warburg, und je einem Vertreter
- für den Kreis Höxter
- für den Kreis Waldeck-Frankenberg sowie die beteiligten Städte Diemelstadt und Marsberg
- für die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 b) dieser Satzung.

Im **§ 13 Abs. 1** wird die Bezeichnung „Stadt Warburg“ durch „Hansestadt Warburg“ ersetzt.

**§ 14 Abs. 1** erhält folgende Fassung:

(1) Der Vorstand wird auf die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Gemeinden und Kreise gewählt.

**§ 16 Abs. 1 Ziffer 2 und 4** erhalten folgende Fassung:

2. Verträge mit einem Wert des Gegenstandes von 50.000 € bis 100.000 € sowie Verträge über die unentgeltliche Verfügung von Vermögensgegenständen abzuschließen,

4. Prozesse zu führen und Vergleiche abzuschließen; bei einem Streitwert von mehr als 100.000 € ist die Zustimmung der Verbandsversammlung einzuholen,

**§ 23 Abs. 3** erhält folgende Fassung:

(3) Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 v.H. des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 20.000 € betragen. Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 € überschreiten.

**§ 30** erhält die Überschrift „Rechtsmittel“

**§ 30 Abs. 2, 3 und 4** erhalten folgende Fassung:

(2) Für die Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung und Erhebung der Beiträge gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und des Gesetzes über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen.

(3) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

(4) Die Klage gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

**§ 32 Abs. 2 Satz 3** erhält folgende Fassung:

Zu den Sitzungen der Verbandsorgane ist auch das Regierungspräsidium Kassel in gleicher Form einzuladen.

### Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände – Wasserverbandsgesetz – WVG vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) die vorstehende 1. Änderung der Satzung des Diemelwasserverbandes Warburg mit Sitz in Warburg vom 22. November 2018.

Detmold, den 3. Dezember 2018

Bezirksregierung Detmold  
- 54.01.13-010 -  
Im Auftrag  
gez.  
Abraham

### Bekanntmachung

Die vorstehende 1. Änderung der Satzung des Diemelwasserverbandes Warburg mit Sitz in Warburg vom 22. November 2018 sowie meine Genehmigung vom 3. Dezember 2018 werden hiermit gemäß §§ 58 Abs. 2 und 67 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände – Wasserverbandsgesetz – WVG vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in Verbindung mit § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) im Lande Nordrhein-Westfalen – NRW AGWVG vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 248/SGV. NRW 77) öffentlich bekanntgemacht.

Detmold, den 3. Dezember 2018

Bezirksregierung Detmold  
- 54.01.13-010 -  
Im Auftrag  
gez.  
Abraham

## Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung der Ingenieurkammer Hessen

beschlossen von der Mitgliederversammlung vom 2. November 2018 aufgrund des § 30 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Ingenieurgesetzes (HInG) vom 30. November 2015 (GVBl. I 457)

§ 5 der Aufwandsentschädigungsordnung wird neu gefasst:

Mitglieder von Prüfungskommissionen für die Sachverständigenprüfung nach § 36 Gewerbeordnung und die Mitglieder des Anerkennungsausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und zur Vorbereitung der Sachverständigenprüfung bzw. von Ausgleichmaßnahmen nach § 18 HInG jeweils als Entschädigung eine Vergütung entsprechend den gesetzlichen Regelungen für gerichtliche Sachverständige nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz – JVEG –. Die Entschädigung kann im Einzelfall der Höhe nach begrenzt werden.

### Ausfertigung

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 2. November 2018 wird bestätigt.

Wiesbaden, den 7. Dezember 2018

Dipl.-Ing. Ingolf Kluge  
Präsident  
RA Manfred Günther-Splitterger  
Justiziar